

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Geldern

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 02.09.2025, 09:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal II, Nordwall 51, 47608 Geldern**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Weeze, Blatt 370A,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Weeze, Flur 23, Flurstück 158, Gebäude- und Freifläche, Gocher Str. 48,
Größe: 959 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einem freistehenden Mehrfamilienwohnhaus mit angebauter Flachdachgarage bebautes Grundstück. Im südlichen Grundstücksbereich befindet sich ein weiteres Nebengebäude. Das nach Osten ausgerichtete 959 m² große Grundstück befindet sich in einem gewachsenen Wohngebiet. Das 1961 errichtete Wohnhaus wurde 1970 aufgestockt und 1974 und 1975 erweitert. Das ein-bis zweigeschossige Wohnhaus ist nur tlw. unterkellert. Die in der Wertermittlung berücksichtigte Wohnfläche wurde mit 258 m² angenommen. Das Grundstück wird im Altlastenkataster des Kreises Kleve als Altstandort „ehemalige Tankstelle“ geführt. Eine Innenbesichtigung der Gebäude war nicht möglich. Die Bewertung erfolgte ausschließlich auf der Grundlage der Außenbesichtigung, der mündlichen Auskünfte des Eigentümers am Tag der Ortsbesichtigung und der vorliegenden Unterlagen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

235.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.